

Gemeindepolizei- reglement

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2009
mit Änderung vom 28. Juni 2010

Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Wahlern

Der Gemeinderat von Wahlern, gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Art. 49 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlern vom 1. Januar 2005

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Wahlern. Es ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane

Der Gemeinderat ist Gemeindepolizeibehörde.

Art. 3

Übertragung der Polizei-
aufgaben im engeren Sinn

Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe können mittels Vertrag der Kantonspolizei übertragen werden.

2. Schutz von Personen sowie Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4

Grundsätze

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet werden.

² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Art. 5

Schiessen

¹ Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20.6.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

² Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 6

Feuerwerk

Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 7

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, welche im öffentlichen Raum durch selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten auffallen (z.B. Suchtmittelkonsum, Randaliererei, Pöbeleien, usw.) werden durch die Gemeindepolizeiorgane den Sorgeberechtigten oder der Kantonspolizei übergeben.

Art. 8

Baustellen

¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Gemeinde vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentlichen Grund beanspruchen.

Art. 9

Sicherung von Bodenöffnungen

¹ Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

² Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel (z.B. Abschränkungen und/oder Hinweistafeln) angemessen zu sichern.

3. Schutz des öffentlichen Raumes

Art. 10

Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze

¹ Das Benützen öffentlicher Strassen, Wege und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strassen, Wege und Plätzen weder behindert oder belästigt noch gefährdet.

³ Das ganz oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist bewilligungspflichtig.

⁴ Die Benützung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer oder dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vom Verursacher vorzunehmen.

⁵ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Art. 11

Gesteigerter Gemeingebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 12

Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen

¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

² Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert macht sich strafbar.

³ Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt oder zu erwarten ist.

Art. 13

Motor-, rad-, lauf- und marschsportliche Veranstaltungen

Motor- oder radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen oder ausserhalb öffentlicher Strassen unterliegen der Bewilligungspflicht. Eine Bewilligung ist auch erforderlich für lauf- und marschsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen.

Art. 14

Camping

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren bis zu 48 Stunden gestattet, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.

Art. 15

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

¹ Fahrzeuge, welche nicht über vorschriftgemässe Kontrollschilder verfügen, dürfen auf öffentlichem Grund nicht abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

² Im Weiteren gilt das Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Wahlern.

Art. 16

Verkehrsbeschränkungen

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Gemeinde gestützt auf die kantonale Strassensignalisationsverordnung vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc., anordnen.

Art. 17

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen auf öffentlichem Grund

¹ Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeinde wegschaffen lassen. Dies gilt, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeinde nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

4. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen

Art. 18

Grundsatz

¹ Es ist verboten, die öffentlichen Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

² Der Gemeinderat regelt die Benützung von Anlagen der Gemeinde Wahlern, welche jedermann ohne Erteilung einer besonderen Bewilligung offen stehen.

Art. 19

Fundsachen

¹ Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Wahlern abzugeben.

² Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, ist einer gemeinnützigen Organisation der Gemeinde Wahlern zu überwiesen.

5. Umwelt- und Naturschutz

Art. 20

Grundsätze

¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

Art. 21

Unerlaubtes Deponieren
von Abfällen
"Littering"

¹ Das Entsorgen von Abfall an dafür nicht vorgesehenen Standorten ist verboten.

² Widerhandlungen werden analog dem Bussenkatalog der kantonalen Ordnungsbussenverordnung geahndet.

Art. 22

Luftreinhaltung

¹ Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, der Betriebsinhaber oder der Eigentümer verpflichtet, die Emissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Das Verbrennen von Hauskehricht, Karton, Styropor, Chemikalien, Reifen, Kunststoffprodukten usw. im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.

³ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht und die Nachbarschaft nicht durch Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen belästigt wird.

⁴ Feuer im Freien sind zu beaufsichtigen. Das Abbrennen von Böschungen ist verboten.

Art. 23

Lärmbekämpfung

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch technisch und betrieblich mögliche sowie wirtschaftlich tragbare Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

³ In dringenden Fällen kann die Gemeinde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Die Gemeinde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

⁵ Die Gemeinde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

Art. 24

Ruhe an öffentlichen Feiertagen

¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen verboten, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden gefährden.

² Ausnahmen bilden der Ostermontag, Pfingstmontag, sowie der Bundesfeiertag, soweit dieser nicht auf einen Sonntag fällt.

³ Die Gemeinde kann gemäss dem Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen weitere Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

Art. 25

Mittags-, Nachtruhe / Besondere zeitliche Lärmbeschränkung

¹ Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr ist besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten zu vermeiden.

² Während der Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Dringende landwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere das Einbringen der Ernte, sowie Notstandsarbeiten sind ausgenommen.

³ Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen.

⁴ Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen und notwendige Schutzmassnahmen vorschreiben.

Art. 26

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

¹ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

² Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zweck der Werbung ist verboten. Die Gemeinde kann für besondere Veranstaltungen (z.B. Messen, Sportanlässe, Ausstellungen, Volksfeste usw.) Ausnahmen bewilligen.

Art. 27

Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien

¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

² Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 28

Gaststätten, Versammlungsräume und Vergnügungstätten

¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

² In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art nur bis 22.00 Uhr gestattet.

³ Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

6. Tierhaltung und Tierschutz

Art. 29

Grundsätze

¹ Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

² Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

³ Im Falle eines durch Tiere verursachten Schadens ist es Sache des Geschädigten, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Tierhalter geltend zu machen.

Art. 30

Hundehaltung

¹ Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäude-
teile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten,
landwirtschaftliche Kulturen und Wälder nicht verunreinigen
oder beschädigen.

² Hundehalter haben den Kot ihrer Hunde in jedem Fall wegzuräumen,
sei es in Hundetoiletten oder von öffentlichem oder privatem Grund.

³ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt freilaufen
gelassen werden.

⁴ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und
Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind
(Leinenzwang).

7. Gewerbepolizei

Art. 31

Aussen- und Strassenreklame,
Plakate

¹ Für die Aussen- und Strassenreklame gelten die kantonalen Bestimmungen.

² Temporäre Reklamen (z.B. Wahl- und Abstimmungsplakate, Zirkus,
Veranstaltungen etc.) auf öffentlichem Grund bedürfen der Zustimmung
der Gemeinde.

³ Die Übersicht im Strassenverkehr (z.B. bei Kreuzungen, Kurven,
Kuppen etc.) darf nicht beeinträchtigt werden. Ausserdem ist ein
Strassenabstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Die Reklame
darf nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen.

8. Vollzugsbestimmungen

Art. 32

Verordnung

Der Gemeinderat kann eine Verordnung zum Gemeindepolizeireglement
erlassen.

Art. 33

Vollzug und Kontrolle

¹ Die Gemeindepolizeibehörde und die zuständige Kommission sorgen für den Vollzug dieses Reglements.

² Die Gemeindepolizeibehörde erlässt auf Antrag der zuständigen Kommission die auf dieses Reglement gestützten Verfügungen.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

9. Strafen und Massnahmen

Art. 34

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

¹ Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.

⁴ Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

Art. 35

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeinde verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen des Gemeinderates werden mit Busse bis zu 2'000.-- Franken bestraft.

² Bussenverfügungen werden durch die Gemeindepolizeibehörde erlassen.

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 36

Kinder, Jugendliche

¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

² Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

³ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Art. 37

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde (angegeben in der Rechtsmittelbelehrung) angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Gemeindepolizeibehörde verfügt neu oder übermittelt die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Kommissionen und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

11. Inkrafttreten

Art. 38

Inkrafttreten

¹ Das Gemeindepolizeireglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben:

- Ortspolizeireglement vom 27. Mai 1983

12. Genehmigungsvermerke

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 10. November 2008.

Schwarzenburg, 11. November 2008

Gemeinderat Wahlern

sig. R. Krebs

sig. B. Leuthold

Rudolf Krebs
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis / fakultatives Referendum / Inkraftsetzung

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 10. November 2008 beschlossen.

Seit der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 20. November und 27. November 2008 ist das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung gegen das vorliegende Reglement nicht ergriffen worden.

Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 20. November und 27. November 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Schwarzenburg, 31. Dezember 2008

Gemeindeschreiberei Wahlern

sig. B. Leuthold

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung vom 28. Juni 2010

Die Änderung der Artikel 2, 4, 6, 7, 8, 13, 15, 16, 22, 31, 32 und 34 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2010 beschlossen.

Gemeinderat Wahlen

Ruedi Flückiger Brigitte Leuthold
Präsident Sekretärin

Auflagezeugnis / fakultatives Referendum / Inkraftsetzung

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende Änderung an seiner Sitzung vom 28. Juni 2010 beschlossen.

Seit der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 2. und 9. September 2010 ist das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung gegen die vorliegende Änderung des Reglements nicht ergriffen worden.

Das Inkrafttreten per 1. Januar 2011 wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburgerland vom 2. und 9. September 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Schwarzenburg, 11. Oktober 2010

Gemeindeschreiberei Wahlen

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 2

Artikel		Seite
1	Zweck	2
2	Polizeiorgane	2
3	Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn	2

2. Schutz von Personen sowie Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 2 - 3

Artikel		Seite
4	Grundsätze	2
5	Schiessen	3
6	Feuerwerk	3
7	Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	3
8	Baustellen	3
9	Sicherung von Bodenöffnungen	3

3. Schutz des öffentlichen Raumes 4 - 6

Artikel		Seite
10	Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze	4
11	Gesteigerter Gemeingebrauch	4
12	Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	4
13	Motor-, rad-, lauf- und marschsportliche Veranstaltungen	5
14	Camping	5
15	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	5
16	Verkehrsbeschränkungen	5
17	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen auf öff. Grund	6

4. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen 6

Artikel		Seite
18	Grundsatz	6
19	Fundsachen	6

5. Umwelt- und Naturschutz 7 - 9

Artikel		Seite
20	Grundsätze	7
21	Unerlaubtes Deponieren von Abfällen "Littering"	7
22	Luftreinhaltung	7
23	Lärmbekämpfung	7
24	Ruhe an öffentlichen Feiertagen	8
25	Mittags-, Nachtruhe / Besondere zeitliche Lärmbeschränkung	8
26	Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	9
27	Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	9
28	Gaststätten, Versammlungsräume und Vergnügungsstätten	9

6. Tierhaltung und Tierschutz 9 - 10

Artikel		Seite
29	Grundsätze	9
30	Hundehaltung	10

7. Gewerbepolizei 10

Artikel		Seite
31	Aussen- und Strassenreklame, Plakate	10

8. Vollzugsbestimmungen **10 - 11**

Artikel		Seite
32	Verordnung	10
33	Vollzug und Kontrolle	11

9. Strafen und Massnahmen **11 - 12**

Artikel		Seite
34	Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	11
35	Strafbestimmungen	11
36	Kinder, Jugendliche	12
37	Rechtsmittel	12

10. Inkrafttreten **13**

Artikel		Seite
38	Inkrafttreten	13

11. Genehmigungsvermerke **13 - 14**